



Konsumfinanzierung Schweiz
Financement à la consommation Suisse
Finanziamento al consumo Svizzera
Swiss Consumer Finance

Per eMail: copiur@bj.admin.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Bundesamt für Justiz (BJ)
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 29. Mai 2017

Stellungnahme zum Vorentwurf Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 22. Februar 2017 eröffnete Vernehmlassung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (EJPD) betreffend Vorentwurf zum Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz). Wir danken Ihnen und benützen die Gelegenheit zur Stellungnahme hiermit gerne. Der Verband Konsumfinanzierung Schweiz (KFS), vormals Verband Schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinstitute (VSKF) genannt, vertritt die Konsumkreditbranche, mithin die Anbieterinnen von Bar- und Objektkrediten, Überziehungskrediten sowie Kredit- und Kundenkarten mit Kreditoption. Kernkompetenz unseres Verbandes ist das Konsumkreditgesetz (KKG).

Unsere Stellungnahme lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Wir begrüssen die schnellstmögliche Einführung einer E-ID in der Schweiz, welche sich sowohl durch einen hohen Sicherheitsstandard als auch durch eine breite Akzeptanz (insb. bei Schweizer Behörden und Regulatoren, aber auch im Ausland) auszeichnet.
2. Die E-ID sollte so ausgestaltet sein, dass die in verschiedenen Gesetzen (namentlich im Geldwäschereigesetz) erforderlichen Identifikationen vollelektronisch und einfach wahrgenommen werden können.
3. Obwohl das System der elektronischen Signatur in Verbindung mit der E-ID grundsätzlich befürwortet wird, ist im Sinne der Digitalisierung dennoch zu prüfen, ob nicht in bestimmten Fällen bzw. Gesetzen (namentlich in den Art. 9, 11 und 12 KKG), ein Nachweis durch Text für einen gültigen Vertragsabschluss genügen würde.
4. Die E-ID ist so auszugestalten, dass der Inhaber sie zusammen mit weiteren persönlichen Daten speichern kann, wobei er je nach beabsichtigtem Geschäftsabschluss dem jeweiligen Vertragspartner einzelne Daten direkt zugänglich machen kann. So sollen insbesondere Daten für eine Kreditfähigkeitsprüfung gemäss Art. 28, 29, 30 und 31 KKG vom Inhaber der E-ID zusammen mit der E-ID in einem elektronischen Wallet gespeichert und von ihm bei Bedarf abgerufen werden können.

1. Einführung einer E-ID

Für den KFS steht die schnelle Einführung einer E-ID mit hohem Sicherheitsstandard im Vordergrund. Eine solche E-ID ist die Grundlage für die meisten digitalen Dienste und Anwendungen, sowohl in der Privatwirtschaft als auch im staatlichen Bereich. Seit dem ersten Anlauf 2004 ist viel Zeit vergangen und die Schweiz ist im internationalen Vergleich unterdurchschnittlich unterwegs (vgl. E-Gouvernement-Benchmark-Bericht der EU).

Die vorgeschlagene Kaskade von drei E-ID-Sicherheitsniveaus ermöglicht es unseres Erachtens, branchenspezifisch und je nach Anwendungsfall ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Sicherheit und Benutzerfreundlichkeit zu finden.

2. Gesetzliche Anforderungen an Identifikationen

In diversen Gesetzen werden unterschiedliche Anforderungen an die Identifikation von natürlichen Personen gestellt. Im Bereich der Geldwäscherei- und Terrorismusbekämpfung hat die FINMA mit ihrem Rundschreiben 2016/07 zur Video- und Online-Identifizierung sehr detaillierte Vorgaben aufgelistet, denen Rechnung zu tragen ist. Die Anforderungen erscheinen nicht technologie-neutral, sondern von den dazumal bekannten ersten technischen Möglichkeiten beeinflusst.

Die Verwendung der E-ID muss demgegenüber einfach und namentlich für die GwG-Zwecke ausreichend sein. Die Digitalisierung der Identität führt sonst nur zu weiterem Aufwand ohne entsprechenden Nutzen.

Anforderungen aus anderen Gesetzen, namentlich dem Datenschutzgesetz, ist ebenfalls Rechnung zu tragen.

3. Schriftlichkeit von Verträgen

Die Digitalisierung und zunehmende Nutzung mobiler und elektronischer Medien hat zu verändertem Verhalten der Marktteilnehmer geführt. Zunehmend wird auf eine Schriftlichkeit im Sinne der Herstellung eines Dokumentes mit eigenhändiger Unterschrift gemäss Art. 14 OR verzichtet. Auch wenn das System der elektronischen Signatur in Verbindung mit der E-ID grundsätzlich befürwortet wird, ist im Sinne der Digitalisierung deshalb dennoch zu prüfen, ob nicht in bestimmten Fällen bzw. Gesetzen (namentlich in den Art. 9, 11 und 12 KKG), ein Nachweis durch Text für einen gültigen Vertragsabschluss genügen würde. Es stellt sich mit anderen Worten die Frage, ob das Erfordernis der Schriftlichkeit im Einzelfall überhaupt noch gerechtfertigt ist.

So hielt die (nicht für mangelnden Formalismus bekannte) FINMA in ihrem Rundschreiben 2009/1 Eckwerte zur Vermögensverwaltung (dort in Rz. 8) für die Vertragsform Folgendes fest: „Der Vermögensverwaltungsvertrag wird schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form abgeschlossen.“ Damit rückte sie vom Schriftformerfordernis im Sinne von Art. 14 OR ausdrücklich und bewusst ab. Und dies in einem sensiblen Bereich des Anlegerschutzes.

Nachdem Privatanleger wohl genau gleich schutzbedürftig sind wie Konsumkreditnehmer, steht nichts entgegen, die gleiche Regelung auch für Konsumkreditverträge einzuführen. Dies rechtfertigt sich umso mehr, als der Gesetzgeber gerade erst die Widerrufsfrist im KKG von 7 auf 14 Tage verlängert hat (vgl. Art. 16 Abs. 1 KKG, in Kraft seit 1.1.2016). Es besteht demnach für den Konsumenten eine sehr lange Überlegungsfrist, ob er den abgeschlossenen Vertrag gegebenenfalls doch noch widerrufen will oder nicht. Einen zusätzlichen Schutz vor Überrumpelung (in Form des Schriftformerfordernisses) braucht es deshalb nicht. Die Art. 9, 11 und 12 KKG können demnach dergestalt geändert werden, dass es ausreichend ist, wenn die Verträge sich durch Text nachweisen lassen. Zu ändern sind alle drei

Artikel des KKG, weil dort auch drei Vertragsarten, nämlich der Konsumkredit (Art. 9 KKG), der Leasingvertrag (Art. 11 KKG) und die Überziehungskredite sowie Kredit- und Kundenkarten mit Kreditoption (Art. 12 KKG) je separat geregelt werden. Der jeweilige Absatz 1 dieser drei Artikel ist jedoch bezüglich der Formvorschriften inhaltlich deckungsgleich, weshalb bei den nachstehenden Anträgen nur der Text von Art. 9 KKG aufgeführt wird.

Diese Änderung des KKG wurde bereits in Zusammenhang mit der Stellungnahme zur Vernehmlassung der Fintech-Vorlage vom 4. Mai 2017 beantragt und lautet wie folgt:

Änderung von Art. 9 Abs. 1 (analog auch Art. 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1 KKG; Änderung kursiv und rot):

„Konsumkreditverträge sind schriftlich *oder in anderer durch Text nachweisbaren Form* abzuschliessen; die Konsumentin oder der Konsument erhält eine Kopie des schriftlich abgeschlossenen Vertrags *oder Zugang zum vollständigen Vertragstext*.

Anpassung von Art. 16 Abs. 2 KKG (Änderung kursiv und rot):

„Die Widerrufsfrist beginnt zu laufen, sobald die Konsumentin oder der Konsument nach den Artikeln 9 Absatz 1, 11 Absatz 1 oder 12 Absatz 1 eine Kopie des schriftlich abgeschlossenen Vertrags *oder den Zugang zum vollständigen Vertragstext* erhalten hat. Die Frist ist eingehalten, wenn die Konsumentin oder der Konsument die Widerrufserklärung am letzten Tag der Widerrufsfrist der Kreditgeberin oder der Post übergibt.

Anpassung von Art. 82 Abs. 1 SchKG (Änderungen kursiv und rot)

Beruhet die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten, einer *gemäss besonderer gesetzlicher Bestimmung durch Textnachweis begründeten* oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung, so kann der Gläubiger die provisorische Rechtsöffnung verlangen.

4. E-ID und Wallet für persönliche Daten

Für verschiedene Rechtsgeschäfte müssen Vertragsparteien, namentlich Konsumentinnen und Konsumenten im Rahmen der Kreditfähigkeitsprüfungen gemäss Art. 28 – 31 KKG, verschiedene persönliche Daten an den Anbieter übermitteln. Bei der Entwicklung einer E-ID sollte deshalb darauf geachtet werden, den Inhabern die Möglichkeit zu geben, in einer Art (elektronischem) Wallet zusammen mit der E-ID (freiwillig) weitere persönliche Daten abzuspeichern, die sie dann zielgerichtet jenen Anbietern (z.B. den Kreditgeberinnen bei einem Konsumkredit) zur Verfügung stellen können, die solche Daten benötigen.

Einerseits wäre so sichergestellt, dass die Konsumentinnen und Konsumenten selbst Daten übermitteln und dies nur an jene Anbieter, denen sie diese Daten auch wirklich zukommen lassen wollen, und andererseits könnte eine Abklärungs- oder Sorgfaltspflicht des Anbieters klarer definiert werden. So wäre es zum Beispiel möglich, dass für die Kreditfähigkeitsprüfung der Kreditgeberinnen die benötigten Daten genau definiert und vom Kunden zur Verfügung gestellt werden. Ebenso liessen sich jene Daten genau bezeichnen, die von den Kreditgeberinnen zu verifizieren sind. Man könnte so die in vielen Teilen unbefriedigende Prüfung eines das (erweiterte Existenzminimum) übersteigenden Freibetrages durch klare Vorgaben und vertrauenswürdige und sichere Datenquellen ersetzen. Dies führte zu einer heute nicht in allen Teilen gegebenen Rechtssicherheit bei der Vornahme der Kreditfähigkeitsprüfungen. Die Herstellung von Rechtssicherheit in diesem Bereich ist umso dringlicher, als Art. 32 KKG drakonische Sanktionen eines totalen Forderungsverlustes bei

schwerwiegenden und des Verlustes der Forderungen auf Zinsen und Kostenersatz für den Fall einer geringfügigen Verletzung der Vorschriften über die Kreditfähigkeitsprüfung vorsieht.

Die E-ID ist demnach technisch so auszugestalten, dass die geschilderten Bedürfnisse damit abgedeckt werden können.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

sig. Dr. Markus Hess
Geschäftsführer